

Netzwerk GEB-KiTa Bayern



Die Gemeinsamen Elternbeiräte
städtischer
Kindertageseinrichtungen der
Landeshauptstadt München
(GEBkri – GKB – GEBHT)



GEMEINSAMER
KINDERGARTENBEIRAT DER
LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN



Gesamt-Eltern-Beirat
Kindertagesstätten
Nürnberg e.V.



GEBO
Gesamtelternbeirat Olching

Die Gemeinsamen Elternbeiräte
der städtischen Krippen,
Kindergärten und Horte der
Stadt Augsburg

Der Gesamtelternbeirat der städtischen
Kindertageseinrichtungen der
Stadt Ingolstadt

EINE LANDESELTERNVERTRETUNG KiTA FÜR BAYERN!

Positionspapier des Netzwerks GEB KiTa Bayern für die
Bayerische Landespolitik

Inhaltsverzeichnis

I. Die Situation der Elternmitwirkung in Bayern	3
II. Die Notwendigkeit der Stärkung der Elternmitwirkung auf Landesebene	4
III. Das Ziel: Einrichtung einer Landeselternvertretung KiTa Bayern als Instrument zur Stärkung der Elternmitwirkung.....	5
IV. Der Weg zu einer Landeselternvertretung	7
KURZFASSUNG.....	9

I. Die Situation der Elternmitwirkung in Bayern

Das Kinderbetreuungsrecht ist im Wesentlichen Ländersache. In § 22a Abs. 2 des 8. Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) ist kodifiziert: „Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen“. Diese Regelung schließt offenbar auch Eltern außerhalb der üblichen Elternvertretungsorgane („Elternbeiräte“) ein, des Weiteren ist davon auszugehen, dass es nicht nur Entscheidungen innerhalb einer Einrichtung, sondern im gesamten Sozialsystem meint – und somit auch Entscheidungen der kommunalen, Landes- und Bundesebene einschließt.

Zur Verwirklichung der Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern der betreuten Kinder, dem pädagogischen Fachpersonal sowie dem Träger ist im Freistaat Bayern gemäß Art. 14 Abs. 1 des „Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege“ (BayKiBiG) „in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten“. Die Aufgaben und Rechte des Elternbeirats sind nur sehr grob umrissen. Hauptsächlich hat er Anhörungs-, Informations- und Beratungsrechte gegenüber der jeweiligen Einrichtungsleitung. Im Gegensatz zur Bayerischen Schulordnung, welche die Elternbeiratsarbeit an öffentlichen Schulen regelt, existieren keine weiteren Vorgaben des Landes zur Wahl, Amtsdauer und Arbeitsweise des Elternbeirats, so dass hier je nach Träger bzw. Einrichtung unterschiedliche Ausprägungen realisiert werden können. Eine vom Freistaat Bayern geforderte Elternmitwirkung und damit verbundene Erziehungspartnerschaft endet nicht mit der Einsetzung eines Elternbeirates, sondern geht weit darüber hinaus. So hat der Bund diese Erkenntnis aufgegriffen und in den vorliegenden Entwurf zur Reform des SGB VIII integriert: Im neuen § 83 (3) SGB VIII soll die Bundeselternvertretung bei „wesentlichen die Kinderbetreuung betreffenden Fragen“ ein Beratungsrecht erhalten.

In Bayern existiert landesrechtlich weder auf kommunaler noch auf Landesebene die Regelung einer Vertretung aller Personensorgeberechtigten von Kindern in Kindertagesstätten. Da die gesetzlichen Grundlagen fehlen, gibt es also im Freistaat und in den Kommunen keine flächendeckend trägerübergreifende Elternvertretung – im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern.¹ Das verwundert. Zwar ist der Freistaat kein Träger der Kindertagesbetreuung, aber die Aufgabe der Kinderbetreuungspolitik ist vor allem Ländersache. Das heißt, alle wesentlichen Entscheidungen und Rahmenbedingungen die Kitas in Bayern betreffend werden vom Landtag bzw. der Bayerischen Staatsregierung getroffen. So sind die wichtigsten Rechtsinstrumente, die für alle Kindertageseinrichtungen in Bayern, unabhängig von der Trägerschaft, gelten, das BayKiBiG und der Bayerische Erziehungsplan (BEP).

Auf landespolitischer Ebene gibt es keine demokratisch legitimierte Vertretung der Personensorgeberechtigten von Kindern, die eine Kindertagesbetreuung besuchen – und damit auch keine Stimme für Kitakinder und deren Eltern.

¹ Anders z. B. in Nordrhein-Westfalen, siehe § 11 Kinderbildungsgesetz (KiBiz NRW); Baden-Württemberg, siehe § 5 Kinderbetreuungsgesetz (KitaG BaWü); Rheinland-Pfalz, siehe § 3 Kindertagesstättengesetz (KTagStG RLP); Sachsen-Anhalt, siehe § 19 Kinderförderungsgesetz (KIFöG LSA) usw..

II. Die Notwendigkeit der Stärkung der Elternmitwirkung auf Landesebene

Es gibt viele und sehr gute Gründe, die Partizipation der bayerischen Kita-Eltern – immerhin besuchten laut Statistischem Bundesamt im März 2021 knapp 610.000 Kinder von rechnerisch weit über 1 Mio. Elternteilen in Bayern eine Kindertageseinrichtung – zu stärken.

Im Lebenszyklus eines Menschen bzw. einer Familie ist die Phase der Kinderbetreuung recht lang – und damit wichtig und prägend. Für ein einzelnes Kind kann sie die gesamte Kindheit von 0 bis zum Alter von ca. 14 Jahren abdecken. Für viele Familien ist diese Phase sogar noch länger, denn dort leben nicht selten mehrere Kinder mit überlappenden, aber nicht völlig identischen, Lebensphasen, in welcher eine Kindertagesstätte, sei es eine Krippe, Kindergarten, Hort, Tagesheim, Tagesmutter, Mittagsbetreuung o.ä. besucht wird.

Im Wesentlichen haben alle Eltern das gleiche Grundinteresse: Eine auf ihre Lebens- und Erwerbssituation zugeschnittene Kinderbetreuung in möglichst geringer räumlicher Entfernung zum Familienlebensmittelpunkt zu finden, in denen die Kinder eine optimale, qualitativ hochwertige, Freude bringende und unbekümmerte Zeit in der Gruppe mit anderen Kindern verbringen können. Andererseits gibt es auch eine große Vielfalt an individuellen Anforderungen an die frühkindliche Bildung – und so tun sich Familien schwer, sich zur Vertretung ihrer Interessen zu vernetzen und ihre Bedürfnisse und Wünsche außerhalb der eigenen KiTa zu äußern.

Familien – Eltern und ihre Kinder – die Nachfrageseite der Kinderbetreuung also, haben keine starke Lobby, im Gegensatz übrigens zu den freien und kommunalen KiTa-Trägern und ihren jeweiligen Verbänden – der Angebotsseite. Und auch auf landespolitischer Ebene in Bayern existieren, im Gegensatz zu den meisten anderen deutschen Ländern, keine gefestigten Strukturen der obligatorischen Einbindung von Elterninteressen. Dabei ist es wichtig, die Eltern regelmäßig, systematisch und auf gleicher Augenhöhe anzuhören, um die Betreuungsqualität besser auf die Bedürfnisse und Anforderungen der Eltern zuzuschneiden, somit die gesamte Struktur der Kindertagesbetreuung in Bayern zu optimieren, bestehende Probleme besser identifizieren und lösen und auch die zukünftige Entwicklung der frühkindlichen Bildung und des KiTa-Bereichs besser planen zu können. Je höher die Betreuungsqualität und „Passgenauigkeit“ der Kinderbetreuung ist, desto höher fällt auch die langfristige Bildungsrendite für die gesamte Gesellschaft aus!

Themen der Kinderbetreuung, die gemeinsam mit den Eltern zu lösen sind, gibt es auf Landesebene ausreichend, um nur einige direkt anzusprechen:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Ausbau des Betreuungsangebots und Preisgestaltung / KiTa-Beiträge
- Ernährung und Gesundheit von Kindern
- Erziehungskultur, Erziehungsqualität, Betreuungsqualität
- Inklusion, Integration, Prävention
- Evolution und Innovation in der Kinderbetreuung

III. Das Ziel: Einrichtung einer Landeselternvertretung KiTa Bayern als Instrument zur Stärkung der Elternmitwirkung

Wir benötigen Instrumente, die Erziehungspartnerschaft in Bayern zu stärken, weiterzuentwickeln und den Betreuungsbedürfnissen der Familien eine bessere politische Stimme zu geben, denn KiTa-Politik ist vor allen Dingen auch Landespolitik! Das wichtigste Instrument, das in Bayern zur Stärkung der Elternpartizipation fehlt, ist aus unserer Sicht eine Landeselternvertretung (LEV) KiTa in Bayern. Darunter verstehen wir eine Institutionalisierung der Elterninteressen in allen Fragen der Kinderbetreuung im Freistaat. Diese dauerhafte Einrichtung einer LEV ist besonders wichtig, denn die Mitsprache der Eltern kann nicht ausschließlich durch sporadische Elternbefragungen, das Antworten auf Briefe von oder die Diskussion mit Eltern auf Veranstaltungen erwirkt werden. Natürlich sind eine offene Diskussions- und Informationskultur sowie die ständige Ansprechbarkeit der politischen Entscheidungsträger für Eltern richtig und wichtig – aber das reicht nicht.

Durch die Einrichtung einer Landeselternvertretung KiTa zeigen die landespolitischen Akteure, allen voran die Staatsregierung und der Landtag, dass sie Familien und ihre Betreuungsbedürfnisse ernst nehmen, und zwar auf Augenhöhe. Eine LEV hat den Vorteil einer stabilen, verlässlichen und transparenten Struktur der Elternpartizipation. Sie bietet Legitimität, Aktualität und kann zur Bündelung von Elterninteressen aus ganz Bayern beitragen. Darüber hinaus bietet sie gegenüber vereinzelt Aktivitäten der Elternansprache die Chance, einen dauerhaften Dialog aufzubauen, der auch die Arbeit an längerfristigen Projekten und Lösungswegen ermöglicht.

Eine LEV macht Betroffene zu Beteiligten und stärkt das ehrenamtliche Engagement der Eltern, die bereit sind, etwas für alle bayerischen Familien zu bewegen. Damit wird die Landespolitik auch dem Subsidiaritätsgedanken gerecht, indem sie eine Struktur der Hilfe zur Selbsthilfe für die Eltern anbietet und sie proaktiv unterstützt. Damit kann Bayern den nächsten Schritt gehen: Von der Elternarbeit hin zur echten Elternbeteiligung.

Aber auch die Landespolitik erhält viele Vorteile für ihre konzeptionelle und alltägliche Arbeit in der Kinderbetreuungspolitik. Eine LEV ist ein wichtiger „Sparrings-Partner“ für Staatsregierung und Landtag zur stetigen Optimierung ihrer Bemühungen, die Kinderbetreuung in Bayern zu verbessern und weiterzuentwickeln. Sie kann Ideen einbringen, Wünsche und Probleme kommunizieren und als Mittler zwischen Eltern und Staat funktionieren. Die Politik erhält Ansprechpartner, die sie einbinden, anhören und von denen sie sich beraten lassen kann. Mit der Dauer der Existenz einer LEV wird sich eine verbesserte Arbeitseffizienz und -effektivität ebenso einstellen, wie sich das Verständnis und Verantwortungsgefühl füreinander stärken wird.

Durch eine institutionalisierte und transparente Beteiligung der bayerischen Elterninteressen erfahren die Entscheidungsträger aber auch eine erhöhte Akzeptanz politischer Maßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung.

Konkret sehen wir folgendes Aufgabenprofil für eine Landeselternvertretung Bayern:

- Es muss eine Landeselternvertretung im Sinne eines „Bayerischen Elternbeirats KiTa“, welche die Belange der Personensorgeberechtigten von Kindern, die eine Kindertageseinrichtung im Freistaat Bayern besuchen – unabhängig von der Trägerschaft – eingerichtet werden.
- Die Landeselternvertretung muss demokratisch legitimiert sein, ihre Mitglieder müssen zu Beginn ihrer Amtszeit das Sorgerecht für mindestens ein Kind haben, welches eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung im Freistaat Bayern besucht. Aufgabe dieses Gremiums muss es sein, die Elterninteressen gegenüber der Staatsregierung sowie der Landespolitik zu repräsentieren, die Eltern sowie Elternbeiräte auf den kommunalen Ebenen zu vertreten und zu vernetzen und die Kommunikation zwischen den Eltern und den für die Kinderbetreuung zuständigen staatlichen Behörden zu gewährleisten.
- Die Landeselternvertretung muss in die Arbeit des Jugendhilfeausschusses des Freistaats Bayern eingebunden sein, gleiches gilt für die Kinderkommission des Landtags.
- Die Landeselternvertretung muss gegenüber der Staatsregierung und dem Landtag zu ihrem Bereich betreffenden Fragen, analog zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtungsleitung, ein Anhörungs-, Informations- und Beratungsrecht haben. Dazu gehören insbesondere auch Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen, Teilnahme an Projektarbeitsgruppen, Fachausschüssen und Lenkungskreisen der KiTa-Politik.
- Eine Landeselternvertretung ist Ansprechpartnerin der Medien sowie der „Öffentlichkeit“ und Verbänden der Jugendhilfe und Kinderbetreuung in allen relevanten Belangen.
- Vernetzung, Beratung, Weiterbildung der Elternbeiräte und Eltern in Bayern.
- Vertretung Bayerns in der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (BEVKi)²,
- Eine LEV mit ehrenamtlichen Mitgliedern benötigt eine ausreichende Ressourcenausstattung, um ihre Funktionen erfüllen zu können.

² Siehe <https://www.bevki.de/> .

IV. Der Weg zu einer Landeselternvertretung

Wir sind uns darüber bewusst, dass die Einrichtung einer Landeselternvertretung KiTa Bayern nicht überstürzt durchgeführt werden kann und sollte. Die Tatsache, dass Bayern, anders als die meisten Bundesländer, noch keine LEV eingeführt hat, bietet uns die Chance, die existierenden Landeselternbeiräte in Bezug auf ihre Struktur, Organisation, Aufgabenstellung und täglicher Arbeit kennen zu lernen und aus den Erfahrungen der dortigen Akteure wichtige Informationen abzuleiten. Dazu zählen auch die Übernahme erfolgreicher Konstrukte und das Vermeiden andernorts begangener Fehler.

Bayern ist innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein großes und bevölkerungsreiches Flächenland mit einer ausdifferenzierten Raumstruktur, regionalen Besonderheiten und vielen verschiedenen Trägern und Betreuungsformen – aber das gibt es in anderen Bundesländern, auch solchen, wo bereits KiTa-Landeselternvertretungen existieren, ebenso.

Wir schlagen folgenden Prozess zum Aufbau einer Landeselternvertretung KiTa Bayern vor:

1. Politische Entscheidung für das Ziel der Einrichtung einer Landeselternvertretung KiTa Bayern. Der Bayerische Landtag sollte sich, möglichst unter Einbeziehung aller demokratischen Fraktionen, in einer gemeinsamen Entscheidung zum Ziel der Einrichtung einer LEV bekennen.
2. Die Staatsregierung erarbeitet, gemeinsam mit wichtigen Akteuren der Kindertagesbetreuung – namentlich Elternvertretern, Träger- und Kommunalverbänden, Fachpolitikern und Experten der frühkindlichen Bildung und Betreuung – ein Konzept für eine Landeselternvertretung KiTa Bayern. Darin ist, aufbauend auf einer Analyse der Regelungen und Strukturen der Elternmitwirkung auf Landesebene in anderen Bundesländern, zu klären, wie die Struktur, Organisation, Wahl, Amtszeit, Ressourcenausstattung – unter besonderer Beachtung der Nutzung der Potenziale digitaler Möglichkeiten – ausgestaltet werden sollten.
3. Die Staatsregierung transformiert das unter 2. ausgearbeitete Konzept in einen Gesetzesentwurf zur Reform des BayKiBiG, welcher dann dem Landtag vorgelegt und (bestenfalls) beschlossen wird.
4. Die Staatsregierung gestaltet die Einrichtung einer Landeselternvertretung und unterstützt die interessierten und gewählten Eltern. Dabei ist es wichtig, die LEV bei Bedarf auch sukzessive umzusetzen, wie es in anderen Bundesländern (namentlich seien hier bspw. Nordrhein-Westfalen und Hessen genannt) auch gemacht wird.

Wir, das Netzwerk GEB KiTa Bayern, stehen den politisch Verantwortlichen im Freistaat Bayern für die Mitgestaltung und Konzeptentwicklung einer Bayerischen Landeselternvertretung gern zur Verfügung und freuen uns auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit!

Augsburg, Ingolstadt, München, Nürnberg und Olching im November 2021,

die Vorsitzenden

der Gemeinsamen Elternbeiräte der städtischen Krippen, Kindergärten und Horte der Stadt Augsburg,

des Gesamtelternbeirats der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Ingolstadt,

der Gemeinsamen Elternbeiräte der städtischen Krippen, Kindergärten, Horte und Tagesheime der Landeshauptstadt München,

des Gesamtelternbeirats Kindertagesstätten Nürnberg e.V.,

des Gesamtelternbeirats Olching e.V.,

vertreten durch die Sprecher des Netzwerks GEB KiTa Bayern

Daniel Gromotka
Vorsitzender
Gemeinsamer Elternbeirat städtischer
Horte und Tagesheime der
Landeshauptstadt München (GEBHT)

Uwe Kriebel
1. Vorsitzender
Gesamtelternbeirat Kindertagesstätten
Nürnberg e.V. (GEB Nürnberg)

KURZFASSUNG

Positionspapier des Netzwerks GEB KiTa Bayern zu einer landesweiten Elternvertretung für Belange der Kindertagesbetreuung.

1. Das Problem

Im Freistaat Bayern gibt es, im Gegensatz zu fast allen Bundesländern, KEINE demokratisch legitimierte und „echte“ Landeselternvertretung (LEV) für Eltern mit Kindern in einer Kindertagesbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort, Tagesheim, Tagespflege, Mittagsbetreuung in Grundschulen), unabhängig vom Träger oder der Organisationsform der Einrichtung.

Die Länder sind hauptsächlich zuständig für die Kita-Politik. Somit haben die Eltern keine Vertretung bei der Staatsregierung, um mit dieser rechtlich kodifiziert, demokratisch legitimiert und institutionell fest verankert in einen Dialog auf Augenhöhe zu treten. Typische Themen wären z.B. die pädagogische Qualität, Fragen der Gesundheit und Ernährung oder die Kita-Beiträge. Auch wäre eine Landeselternvertretung eine wichtige Quelle für neue Ideen und Impulse der Kita-Politik: Betroffene zu Beteiligten machen! Anders als oft behauptet wird, ist Bayern weder zu groß, noch sind die Elterninteressen zu komplex, um eine Landeselternvertretung einzurichten. So existieren auch in vergleichbar großen Ländern, wie Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, Landeselternbeiräte und kommunale Gesamtelternbeiräte.

2. Unsere (wichtigsten) Forderungen

- Reform des Bayerischen Kinderbetreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit dem Ziel, eine demokratisch legitimierte und staatlich anerkannte Landeselternvertretung im Freistaat Bayern zu installieren
- Aufgabe dieses Gremiums muss es sein, die Elterninteressen gegenüber der Staatsregierung sowie der Landespolitik zu repräsentieren, insbesondere benötigt eine LEV ein Informations-, Anhörungs- und Beratungsrecht in allen Fragen die KiTa-Politik in Bayern betreffend
- Einbindung der LEV in die Arbeit des Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) des Freistaats Bayern und der Kinderkommission des Landtags
- Typische Arbeit der Landeselternvertretung: Vernetzung, Beratung der Eltern, Kooperation mit der Staatsregierung, Trägerverbänden und den Medien, Teilnahme an Projekten, Mitgliedschaft in Lenkungskreisen, Fachausschüssen, Beiräten etc. mit Bezug zur Kinderbetreuung
- Themen: Bildungs- und Betreuungsqualität, Ernährung, Gesundheit, Kitabeträge, Betreuungsschlüssel, Impulsgeber für Reformen im Kitabereich, Inklusion, Integration usw.

3. Der Prozess zur Einrichtung einer Landeselternvertretung Bayern

- 1) Der Landtag beschließt das Ziel, eine Landeselternvertretung KiTa einzurichten .
- 2) Die Staatsregierung erarbeitet, gemeinsam mit Vertretern von Eltern, Träger- und Kommunalverbänden, Fachpolitikern und Experten ein Konzept, wie eine LEV hinsichtlich Struktur, Organisation, Wahlverfahren, Amtszeit und Ressourcenausstattung aufgebaut werden soll. Dabei sind die Bestimmungen zu den Landeselternvertretungen in anderen Ländern und deren Erfahrungen ebenso zu beachten, wie die Möglichkeiten der Digitalisierung.
- 3) Das erarbeitete LEV-Konzept wird in eine Reform des BayKiBiG transformiert und vom Landtag beschlossen.
- 4) Sukzessive Einführung einer LEV.